

Sitzungsprotokoll vom 14.2.2015

Die Einladung erfolgte per Mail am 09.02.2015

Anwesende Personen: Philippa Lantwin, Imme Roggenbach, Georg Wolff, Stefan Zentarra, Moritz Przybilla (alle Mitglieder anwesend).

Es sind keine Gäste anwesend.

1. Begrüßung und Beschluss der TO

Begrüßung erfolgt durch Georg Wolff. Die Tagesordnung wird dahingehend verändert, dass TO 3. vorgezogen wird. (5 Ja : 0 Nein : 0 Enthaltungen) Sie lautet nun:

1. Begrüßung und Beschluss der TO
2. Geschäftsordnung
3. Behandlung der Anfechtung zur StuRa-Sitzung am 16.12.14
4. Wahlprüfungen
5. Verschiedenes

2. Geschäftsordnung

TOP 2 behandelt die an uns herangetragenen Anmerkungen zu der in der letzten SchliKo-Sitzung beschlossenen Geschäftsordnung (sie sind zu finden in den StuRa-Sitzungsunterlagen vom 27.01.2015 unter TOP 10.3)

§2 Abs.2 aus der Wahlordnung wird in die GO aufgenommen

(2) Bezüglich der zweiten Anmerkung verpflichtet sich die Schlichtungskommission einen elektronischen Mailverteiler zu erstellen, in den sich jeder Interessierte eintragen kann, um die Öffentlichkeit in die Arbeit der Kommission einzubeziehen und die Öffentlichkeit der Entscheidungen zu wahren. (Anm.: Dieser Verteiler ist jetzt unter schliko_wahlpruefungsverteiler@stura.uni-heidelberg.de eingerichtet).

(3) §3 Abs.3 WO sinngemäß wiedergegeben

(4),(6) Die Anmerkungen wurden diskutiert, aber auf Grund von mangelnder Stichhaltigkeit abgelehnt.

(7) Die Schlichtungskommission erklärt sich dazu bereit, den genannten Punkt in ihrer Geschäftsordnung zu ändern. Zu diesem Zweck wird §3 Abs.7 WO in die Geschäftsordnung übernommen.

Abstimmung: Die Änderungen der GO wurden einstimmig angenommen. (Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0)

3. Behandlung der Anfechtung zur StuRa-Sitzung am 16.12.14

Die vorgelegte Anfechtung zur StuRa-Sitzung vom 16.12.2014 wird einstimmig abgelehnt (Ja: 0 Nein: 5 Enthaltung: 0).

Begründung:

Der Antragsteller begründet seinen Einspruch unter Anführung des § 22 Abs. 1 der

Finanzordnung der VS. Dieser lautet im Wortlaut:

„Eine finanzielle Förderung von Geschäften, Aktionen oder Veranstaltungen Dritter – insbesondere Vereine und studentische Initiativen – ist nur dann zulässig, wenn die Studierendenschaft an den Aktivitäten dieser ein durch ihre Aufgabenstellung begründbares Interesse hat, das ohne die Beteiligung der Studierendenschaft nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.“

Im Spezifischen führt der Antragsteller an, dass das genannte „begründbar[e] Interesse“ an dem Antrag nicht gegeben sei.

Der StuRa hat in der konstituierenden Sitzung seiner ersten Legislatur einen Solidaritätsantrag verabschiedet, der die „politische und finanzielle Unterstützung der U-AStA-Strukturen und studentische[n] Initiativen in Bayern [...] gewährleistet.“ Als beschlussfassendes Gremium der Studierendenschaft hat der StuRa damit ein Interesse der Studierendenschaft an dieser Unterstützung formuliert, das in der Folge keiner Anfechtung unterzogen wurde. Dieses Interesse ist mit § 65 Abs. 2 Unterpunkt 6 LHG begründbar, der „die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen“ als Aufgabe der Verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg definiert.

Unter Berufung auf diesen Antrag hat die Initiative „Aktionsbündnis Semesterticket“ beim StuRa Mittel zur Unterstützung einer Informationskampagne zur Einführung eines Semestertickets im Bereich Nürnberg-Erlangen beantragt. Nach eigener Aussage kann die Initiative „[o]hne finanzielle Unterstützung anderer Verfasster Studierendenschaften eine umfangreiche Informationskampagne, mit der wir den Großteil aller Studierenden erreichen, nicht tragen.“ Dies entspricht der Formulierung in § 22 Abs. 1 der Finanzordnung, indem nach dieser Aussage die Durchführung der Aktion nicht gewährleistet würde.

Nach Ansicht der Schlichtungskommission besteht ein begründbarer Zusammenhang zwischen der Unterstützung des angeführten Antrags und der Solidaritätserklärung, indem ersterer auf letzterem fußt. Dadurch besteht ein begründetes Interesse der Studierendenschaft an der Durchführung und finanziellen Unterstützung der Aktion.

Insbesondere ist hervorzuheben, dass der Erfolg dieser Aktion dazu beitragen kann, die Legitimität und Akzeptanz der Studierendenvertretung in Nürnberg-Erlangen zu stärken und damit den Nährboden für die Einführung Verfasster Studierendenschaften in Bayern zu schaffen. Dieses war und ist das Primärinteresse der Studierendenschaft in Heidelberg, das sich auch in der Solidaritätserklärung äußert.

Die Einführung einer Verfassten Studierendenschaft in Bayern liegt auch insofern im Interesse der VS in Heidelberg, als die bundesweite Existenz von Verfassten Studierendenschaften zur Konsolidierung der jungen Institution in Baden-Württemberg beiträgt und ein „Ausscheren“ einzelner Bundesländer erschwert.

Die Finanzierung ist mit den Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft, insbesondere § 65 Abs. 2 Unterpunkt 6 des LHG vereinbar. Es ist anzunehmen, dass von einer ausbleibenden Unterstützung der Aktion nicht nur das Verhältnis mit der betroffenen Studierendenschaft und den weiteren Studierendenschaften in Bayern, sondern auch das mit jenen sog. „Nord-ASten“, die die Arbeit der ehemaligen Studierendenvertretung in Heidelberg (FSK) über Jahre hinweg finanziell unterstützt haben, erheblich in Mitleidenschaft gezogen worden wäre.

4.1 Wahlprüfungen

Japanologie (19.1.15):

Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1)

Germanistik (20.1.15):

Wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1)

Übersetzen und Dolmetschen (20.1.15):

Wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1)

Computerlinguistik (20.1.15):

Wahlraumaufsicht bestand auch (aber nie ausschließlich) aus Kandidat*innen. Ferner war eines der beiden Mitglieder des Wahlraumausschusses Kandidat. Bei der Durchsicht des Wählerverzeichnis wird festgestellt, dass die Zahl der dort markierten Personen um eins kleiner der Anzahl Wahlzettel ist. Wegen des eindeutigen Ergebnisses ist nicht von einer Wahlbeeinflussung auszugehen. Die Wahl wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 3 Nein: 0 Enthaltung: 2)

Kunstgeschichte (27.1.15):

Wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1)

Islamwissenschaften (29.1.15):

Wird einmütig für gültig befunden. (Ja: 4 Nein: 0 Enthaltung: 1)

Die Schlichtungskommission weist darauf hin, dass keine Kandidat*innen mit der Wahlraumaufsicht betraut werden sollen. Die Benennung von Kandidat*innen zum Wahlraumausschuss ist ein grober Mangel.

Beides könnte durch Hinweise auf den entsprechenden Formularen („Protokoll über die Benennung des Wahlraumausschusses“ und „Auszählungsprotokoll für die Wahlen zum Fachschaftsrat“) zukünftig verhindert werden.

4.2 Prüfungen von Urabstimmungen:

UFGVA (17.7.14): Wird einstimmig für gültig befunden *

Jura (9.1.2014): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Geschichte (20.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Psychologie (28.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

American Studies (6.5.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Pflege (28.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Transcultural Studies (22.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Mathe/Informatik/Physik (23.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Klassische Archäologie (22.1.14): Anwesenheitsliste des Wahlraums fehlt. Wird einstimmig für gültig befunden. *

Mittellatein/Mittelalterstudien (17.7.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

SAI (15.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Übersetzen und Dolmetschen (27.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Anglistik (30.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Europäische Kunstgeschichte (21.1.14): Fehlende Unterschrift bei der Übergabe der Auszahlungsunterlagen. Wird einstimmig für gültig befunden. *

Geographie (28.4.14): Wird einstimmig für gültig befunden.

Religionswissenschaft (30.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Medizin Heidelberg (29.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Japanologie (27.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Bildungswissenschaft (4.2.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Philosophie (22.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Molekulare Biotechnologie/Biologie/Pharmazie (14.4.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

VWL (22.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Ethnologie (1.12.14): Wird einstimmig für gültig befunden.

Politik (22.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Medizin Mannheim (6.5.2014): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Sport/Sportwissenschaften (16.7.14): Wird einstimmig für gültig befunden.

Slawistik/ Osteuropastudien (8.12.14): Wird einstimmig für gültig befunden.

Alte Geschichte (22.1.15): Wird einstimmig für gültig befunden.

Chemie (14.7.14): Wird einstimmig für gültig befunden.

Soziologie (22.1.14): Wird einstimmig für gültig befunden. *

Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte (22.1.15): Wird einstimmig für gültig befunden.

Theologie (24.6.14). Wird einstimmig für gültig befunden. *

Germanistik (16.7.14): Fehlende Unterschriften auf dem Übergabe- und Auszahlungsprotokoll.
Wird einstimmig für gültig befunden. *

Asyriologie (17.6.14): Wird einstimmig für gültig erklärt.
Abstimmung: Ja: 5 Nein: 0 Enthaltung: 0

*Wahlbekanntmachung fehlt

Anmerkung: In den meisten Fällen fehlen die Bekanntmachungen zur Urabstimmung. Dieser Mangel sollte in Zukunft behoben werden.

5. Verschiedenes

Die Schlichtungskommission übernimmt die Änderungsanträge bezüglich § 28 Abs. 4 OS und § 26 Abs. 7 OS. Die anderen Anträge werden nicht übernommen.